

STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 8

Jahrgang 4

23. Mai 2013

Amtliche Bekanntmachungen:

102. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Korschenbroich – Darstellung „Wohnbaufläche“

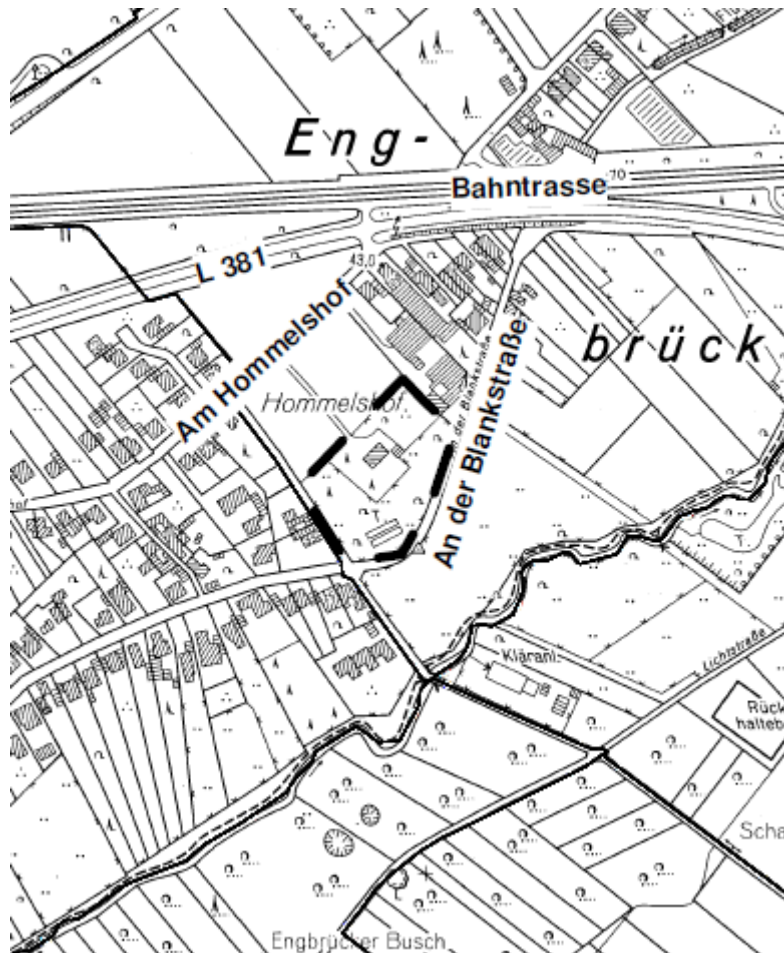
hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat am 19.02.2013 die 102. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der 102. Änderungsplan umfasst folgende Änderungen bzw. Darstellungen:

Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch einen schwarzen unterbrochenen Farbstrich gekennzeichnet.



Die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung zur 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich am 02.05.2013 erteilt.

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Korschenbroich am 19.02.2013 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
Gez. R. Zmarsly

Die vorstehende Genehmigung mit dem Aktenzeichen 35.02.01.01-23Kor-102-758 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich rechtswirksam.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, kann ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Hindenburgstraße 58, 41352 Korschenbroich, Zimmer 10, 1. Etage während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates und der Genehmigung durch die Bezirksregierung übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die 102. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 5.5.2013

Der Bürgermeister

gez.

H.J. Dick

Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Korschenbroich vom 16. Mai 2013 aufgestellte Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2014 – 2018 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 27. Mai bis 2. Juni 2013, während der allgemeinen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, Zimmer 210, 41352 Korschenbroich, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG).

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Korschenbroich, den 21. Mai 2013

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.

Schultze
Beigeordneter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25. Mai 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 und § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 in der z. Zt. geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25. Mai 2014 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Korschenbroich auf.

A Hinweise nach § 24 KWahlO

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Ratsmitglieder in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten können nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30.06.1998 in der z. Zt. geltenden Fassung bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), d. h. bis zum

07. April 2014, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Der Wahlausschuss der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 07.05.2013 die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke festgelegt.
Auf die Bekanntmachung vom 23.05.2013 im Amtsblatt der Stadt Korschenbroich wird verwiesen.
3. Wahlvorschläge für einen **Wahlbezirk** von Parteien oder Wählergruppen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz KWahlG müssen von mindestens **fünf** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Wahlvorschläge für die **Reserveliste** von Parteien oder Wählergruppen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz KWahlG müssen von mindestens **28** Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Korschenbroich) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).
4. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Wahlamt der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) kostenlos abgegeben werden.
5. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

B Weitere Hinweise für das Aufstellungsverfahren

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen), und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.
- 1.3 Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
- 1.4 Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/Bewerberinnen und Ersatzbewerbern/Ersatzbewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

- 1.5 Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- 1.6 Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.
- 1.7 Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- 1.8 Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.
- 1.9 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.
Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
- 1.10 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Innenministerium NRW macht öffentlich bekannt,

1. welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des KWahlG beim Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
2. wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Abs. 5

Satz 3

KWahlO) eingereicht werden können,

3. wer hierfür antragsberechtigt ist,

4. wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Ratsmitglieder der Stadt Korschenbroich (§§ 15 bis 20 KWahlG und §§ 25 bis 31 KWahlO)

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a

zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs.1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs.2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Abschnitt B Nr. 1.10 genannten Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens **fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlags mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Die vorgenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Abschnitt B Nr. 2.6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im **Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Vorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur Kommunalwahlordnung abgegeben werden.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur Kommunalwahlordnung; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur Kommunalwahlordnung erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs.1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3 Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 Kommunalwahlgesetz sind auch der Dienstherr oder die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/einer auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 3.3. Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 3.4 Reservelisten der unter Abschnitt B Nr. 1.10 genannten Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens **28 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlages mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.5 Die vorgenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Bei der Unterzeichnung ist folgendes zu beachten:

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 zur Kommunalwahlordnung beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberin ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Korschenbroich, den 23. Mai 2013
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.

H. J. Dick

Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Korschenbroich in Wahlbezirke bzw. Stimmbezirke aus Anlass der Kommunalwahl 2014

Für die im Jahr 2014 stattfindende Kommunalwahl hat der Wahlausschuss in der Sitzung am 7. Mai 2013 das Stadtgebiet Korschenbroich nach § 4 Kommunalwahlgesetz NRW in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
01/01	Am Bahnhof
01/01	Am Brauhaus
01/01	Am Kirmsichhof
01/01	Am Kuhlenhof
01/01	Am Rüttersweg
01/01	An der Alten Post
01/01	An der Sandkuhle
01/01	An der Synagoge
01/01	Arndtstraße
01/01	Brauereistraße
01/01	Freiheitsstraße
01/01	Grüner Zierdenweg
01/01	Hannengasse
01/01	Hannenplatz
01/01	Heerstraße
01/01	Heinrich-Heine-Straße
01/01	Heinrich-Lersch-Straße
01/01	Hermann-Löns-Straße
01/01	Herrenshoffer Straße
01/01	Hindenburgstraße
01/01	Johann-Hövel-Weg
01/01	Matthias-Claudius-Straße
01/01	Mühlenstraße, 1-55 und 2-56
01/01	Rochusstraße
01/01	Schillerstraße
01/01	St.-Katharina-Platz
01/01	Therese-von-Wüllenweber-Platz
01/01	Werner-von-Siemens-Straße
01/01	Willi-Hannen-Straße

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
01/02	Albrecht-Dürer-Straße
01/02	Am Waldfriedhof
01/02	Bruchstraße
01/02	Ernst-Barlach-Straße
01/02	Fragenhütte
01/02	Frida-Kahlo-Straße
01/02	Gabriele-Münter-Straße
01/02	Gilleshütte
01/02	Gladbacher Straße
01/02	Im Dorffeld
01/02	Industriestraße
01/02	Johann-Georg-Halske-Str.
01/02	Krünsend
01/02	Maria-Merian-Straße
01/02	Meutersweg
01/02	Mühlenstraße, 57-123 und 56 a-74
01/02	Neustadt
01/02	Paul-Klee-Straße
01/02	Rheydter Straße, 105-243 und 110-224
01/02	Robert-Bosch-Straße
01/02	Rubensweg
01/03	Adlerstraße
01/03	Am Trietenbroich
01/03	Bertha-von-Suttner-Straße
01/03	Christine-Teusch-Straße
01/03	Clara-Schumann-Straße
01/03	Clara-Viebig-Straße
01/03	Danziger Straße
01/03	Elisabeth-Selbert-Straße
01/03	Finkenweg
01/03	Gustav-Heinemann-Straße
01/03	Gustav-Stresemann-Straße
01/03	Helene-Lange-Straße
01/03	Henri-Dunant-Straße
01/03	Jane-Addams-Weg
01/03	Käthe-Kollwitz-Straße
01/03	Königsberger Straße
01/03	Luise-Hensel-Straße
01/03	Martin-Luther-King-Straße
01/03	Matthias-Hoeren-Platz
01/03	Mutter-Teresa-Straße
01/03	Rheydter Straße, 1-71 und 2-84
01/03	Rigoberta-Menchu-Straße
01/03	Von-Galen-Straße
01/03	Willy-Brandt-Straße

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
01/04	Adolph-Kolping-Straße
01/04	Am Hommelshof
01/04	An der Blankstraße
01/04	An der Kreuzkapelle
01/04	Borrenstraße
01/04	Don-Bosco-Straße
01/04	Engbrück
01/04	Friedrich-Ebert-Straße
01/04	Geschwister-Scholl-Straße
01/04	Hoher Weg
01/04	Josef-Thelen-Straße
01/04	Julius-Otto-Straße
01/04	Kirchplatz
01/04	Pescher Straße, 115-127 und 86-134
01/04	Peter-Irmen-Straße
01/04	Regentenstraße
01/04	Sebastianusstraße
01/04	St.-Andreas-Straße
01/04	Steinstraße
01/04	Von-Bodelschwingh-Straße
02/01	Am Ehrenmal
02/01	Am Heyerhof
02/01	Am Zollhaus
02/01	An den Drei Steinen
02/01	An Ruhren
02/01	Bauesweg
02/01	Dahlienweg
02/01	Friedrich-Kreutzer-Straße
02/01	Hubertusstraße
02/01	Johannes-Huppertz-Straße
02/01	Myllendonker Straße
02/01	Neersener Weg
02/01	Rosenweg
02/01	Schaffenbergstraße
02/01	Schlömerweg
02/01	Schöpferweg
02/01	Tulpenweg
02/01	Veilchenweg
02/01	Zollhausstraße

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
02/02-1	Am Graben
02/02-1	Herzbroicher Weg
02/02-1	Lievensteg
02/02-1	Mörikestraße
02/02-1	Novalisstraße
02/02-1	Pfarrer-Spülbeck-Straße
02/02-1	Von-Kleist-Straße
02/02-1	Willicher Straße, 1-9 und 2-20
02/02-2	Am Alten Sägewerk
02/02-2	Am Steg
02/02-2	An der Insel
02/02-2	Flachsbleiche
02/02-2	Holzweg
02/02-2	Hufeisen
02/02-2	Neusser Straße, 1-3 und 2-14
02/02-2	Nöhlenweg
02/02-2	Pastoratsstraße
02/02-2	Raderbroich
02/02-2	Willicher Straße, 13-15 und 22-30
03/01	Am Dyckershof
03/01	Am Sportplatz
03/01	An Heldsmühle
03/01	Blecherstraße
03/01	Bleichstraße
03/01	Borrenweg
03/01	Donatusstraße
03/01	Feldstraße
03/01	Franz-Karl-Kremer-Straße
03/01	Haus-Horst-Straße
03/01	Liedberger Straße
03/01	Pappelweg
03/01	Pescher Straße, 1-113 d
03/01	Peter-Gens-Straße
03/01	Vogtstraße
03/01	Weißer Weg
03/01	Wiesenweg
03/02	Am Eichengrund
03/02	Am Getau
03/02	Am Henskes Hof
03/02	Am Kamberg
03/02	Am Taubenschlag
03/02	Am Zalfenhof
03/02	An der Kapelle
03/02	Kleinenbroicher Straße
03/02	Lichtstraße
03/02	Marienkirchstraße
03/02	Mühlenweg
03/02	Neusser Straße, 5-13 und 16-28
03/02	Pescher Straße, 2-84
03/02	Waldstraße
03/02	Zalfenstraße

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
04/01	Ahrstraße
04/01	Albert-Schweitzer-Straße
04/01	Am Lindenhof
04/01	Brentanostraße
04/01	Eifelstraße
04/01	Glehner Straße
04/01	Haus-Randerath-Straße
04/01	Heinrich-Lübke-Straße
04/01	Hochstraße
04/01	Hunsrückstraße
04/01	Johannes-Wolf-Straße
04/01	Josef-Thory-Straße
04/01	Karl-Nöthen-Straße
04/01	Mainstraße
04/01	Maternusstraße
04/01	Moselstraße
04/01	Raitz-von-Frentz-Straße
04/01	Rheinstraße
04/01	Rurstraße
04/01	Saarstraße
04/01	Theodor-Heuss-Straße
04/01	Theodor-Storm-Straße
04/02	(Planstraßen im Baugebiet 20/34)
04/02	Am Acker
04/02	Am Jüchener Bach
04/02	Am Lohschälerhof
04/02	An der Ladestraße
04/02	An der Lohe
04/02	Bahnhofstraße
04/02	Birkenweg
04/02	Bismarckstraße
04/02	Dietrich-Bonhoeffer-Str.
04/02	Dionysiusstraße
04/02	Friedhofsweg
04/02	Gartenstraße
04/02	Hohe Brücke
04/02	Im Kamp
04/02	Kaarster Hütte
04/02	Karl-Arnold-Straße
04/02	Konrad-Adenauer-Straße
04/02	Kurt-Schumacher-Straße
04/02	Pestalozzistraße
04/02	Überseite

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
04/03	Auf der Boom
04/03	Bahnstraße
04/03	Berliner Straße
04/03	Fichtenstraße
04/03	Fuggerstraße
04/03	Hansestraße
04/03	Holzcamp
04/03	Kriegersweg
04/03	Ladestraße
04/03	Lindenweg
04/03	Martin-Luther-Straße
04/03	Matthiasstraße, 35-45 und 16-36
04/03	Nikolausstraße
04/03	Püllenweg
04/03	Rhedung, 1-47 und 2-54
04/03	Stettiner Straße
04/03	Tannenstraße
04/03	Ulmenweg
04/03	Von-Stauffenberg-Straße
04/04	Ahornweg
04/04	Akazienweg
04/04	Am Stirkenbend
04/04	Asternweg
04/04	Auf den Kempen
04/04	Blumenstraße
04/04	Buchenweg
04/04	Edelweißweg
04/04	Eichendorffstraße
04/04	Eichenweg
04/04	Enzianweg
04/04	Erlenweg
04/04	Eschenweg
04/04	Ginsterweg
04/04	Kastanienstraße
04/04	Kiefernweg
04/04	Kolpingstraße
04/04	Lilienweg
04/04	Matthiasstraße, 1-33 und 2-12 a
04/04	Nelkenweg
04/04	Orchideenweg
04/04	Weidenweg
04/04	Zedernweg

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
04/05	Am Stepprather Hof
04/05	Anne-Frank-Straße
04/05	Antoniusstraße
04/05	Baumsweg
04/05	Christophorusstraße
04/05	Dorfer Feldweg
04/05	Drosselweg
04/05	Edith-Stein-Straße
04/05	Eickerender Feld
04/05	Jan-Pallach-Straße
04/05	Jan-Van-Werth-Straße
04/05	Kondorstraße
04/05	Kranichweg
04/05	Laurentiusstraße
04/05	Nordstraße
04/05	Stephanusstraße
04/05	Stingenhof
04/06	Am Hallenbad
04/06	Beethovenweg
04/06	Birkenhof
04/06	Büttgerwald
04/06	Chopinweg
04/06	Düppheide
04/06	Düppheider Weg
04/06	Eichhörnchenweg
04/06	Fledermausweg
04/06	Goethestraße
04/06	Haydnweg
04/06	Igelweg
04/06	Im Hasseldamm
04/06	Kantstraße
04/06	Lärchenweg
04/06	Leharweg
04/06	Lessingstraße
04/06	Lisztweg
04/06	Martinsgasse
04/06	Martinshütte
04/06	Martinshütter Weg
04/06	Mendelssohnweg
04/06	Mozartweg
04/06	Oststraße
04/06	Rhedung, 49-65 und 56-66
04/06	Schiefbahner Straße
04/06	Schubertweg
04/06	Uhlandstraße
04/06	Waldweg

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
05/01	Alte Landstraße
05/01	Alt-Schanzerhof
05/01	Am Fleckenhaus
05/01	Am Kerper Weiher
05/01	An der Bachaue
05/01	Büttger Weg
05/01	Daimlerstraße
05/01	Dieselstraße
05/01	Friedensstraße, 3-17 und 2-12
05/01	Glehner Heide
05/01	Hauptstraße, 1-43 und 4-30
05/01	Haus Glehn
05/01	Heckenend
05/01	Heidestraße
05/01	Holunderstraße
05/01	Joenstraße
05/01	Kivitter Hof
05/01	Ligusterstraße
05/01	Neu-Schanzerhof
05/01	Ottostraße
05/01	Rotdornstraße
05/01	Schlehenweg
05/01	Schützendelle
05/01	Wacholderstraße
05/01	Wankelstraße
05/01	Weidenhof
05/01	Wolfstraße
05/02	Am Grootes
05/02	Am Hagelkreuz
05/02	An der Au
05/02	Annastraße
05/02	Auf dem Kamp
05/02	Bendgasse
05/02	Bendstraße
05/02	Blankpfad
05/02	Cäcilienstraße
05/02	Elisabethstraße
05/02	Fürther Weg
05/02	Gertrudisstraße
05/02	Hauptstraße, 49-145 und 34-108
05/02	Haus Schlickum
05/02	Hedwigstraße
05/02	Hellweg
05/02	Kampgasse
05/02	Katharinenstraße
05/02	Kemperweg
05/02	Kirchstraße
05/02	Luisenstraße
05/02	Marienstraße
05/02	Pankrätiusplatz
05/02	Schlich
05/02	Schlickumsweg
05/02	Schloss-Dyck-Straße

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
05/03-1	Adam-Titz-Straße
05/03-1	Am Buscherhof
05/03-1	Am Kirchkamp
05/03-1	Am Spinngraben
05/03-1	Bachstraße, 1-53 und 2-38
05/03-1	Forsterstraße
05/03-1	Johannes-Büchner-Straße
05/03-1	Leo-Töller-Straße
05/03-1	Schulstraße
05/03-1	Schwohenend
05/03-2	An der Bleiche
05/03-2	Josefstraße
05/03-2	Klosterweg
05/03-2	Kommerweg
05/03-2	Liedberger Weg
05/03-2	Rubbelrath
05/03-2	Steinforth
05/03-2	Wallrather Weg
05/03-2	Wingespfad
05/03-3	Am Markt
05/03-3	An der Mühle
05/03-3	An der Tränke
05/03-3	Dahlacker
05/03-3	Hagweg
05/03-3	Haus Fürth
05/03-3	Landstraße
05/03-3	Mühlengasse
05/03-3	Schloßstraße
05/04-1	Am Bilderstock
05/04-1	Am Menerskamp
05/04-1	An der Sandkaule
05/04-1	An der Schmelze
05/04-1	Bachstraße, 55-85 und 40-54
05/04-1	Blausteinstraße
05/04-1	Clarissenstraße
05/04-1	Epsendorfer Weg
05/04-1	Friedensstraße, 21-29 und 18-22
05/04-1	Im Kottenkamp
05/04-1	Neustraße
05/04-1	Scherfhausen
05/04-2	Am Heisterdahl
05/04-2	Birkhofstraße
05/04-2	Hof Nixberg
05/04-2	In der Hött
05/04-2	Lüttenglehn
05/04-2	Mergelweg
05/04-2	Neu-Schlickums-Hof
05/04-2	Oberstraße
05/04-2	Rittergut Birkhof
05/04-2	Schmiedstraße
05/04-2	Unterstraße

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Wahl-/ Stimmbezirk	Straße (evtl. Hausnummernbereich)
06/01	Am Birkenbusch
06/01	Am Dyckerholz
06/01	Am Fliethbach
06/01	Am Hoppbruch
06/01	Am Kutscher
06/01	An der Hofesfeste
06/01	Bauernhütte
06/01	Dr.-Bremer-Straße
06/01	Drölsholz
06/01	Fuchsstraße
06/01	Haus Kutscher
06/01	Haus Raedt
06/01	Hausweberstraße
06/01	Hildegundisstraße
06/01	Horster Straße
06/01	Jahnstraße
06/01	Karolingerstraße
06/01	Kellereiweg
06/01	Lehmstraße
06/01	Loosbenden
06/01	Mühlenkamp
06/01	Salierstraße
06/01	Schelsener Straße
06/01	St.-Georg-Straße
06/01	Staufersstraße
06/01	Steinhausen
06/01	Tümpsend
06/01	Von-Fürstenberg-Straße
06/01	Von-Limburg-Straße
06/01	Von-Merode-Straße
06/01	Von-Randerath-Straße
06/01	Wasserweg

Die Einteilung in Wahlbezirke bzw. Stimmbezirke wird hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 23. Mai 2013

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.

H. J. Dick

Satzung der Stadt Korschenbroich für den Stadtteil Liedberg über die bauliche Gestaltung, die Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke und in Abweichung von den Vorschriften der Bauordnung NRW über das Maß der Bauweise und Abstandsflächen, über die Anzeigepflicht von Werbeanlagen sowie den Umgang mit Antennen, Satellitenschüsseln, Solaranlagen und Aggregaten zur Energieversorgung/Kühlung für das Bebauungsplangebiet Nr. 40/24 "Liedberg" vom 17.05.2013

**§ 1
Präambel**

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung hat der Rat der Stadt Korschenbroich aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und § 86 der Bauordnung für das Land NRW vom 1. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2005 (GV BL. 2005, Nr. 18, S. 341) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. 2011 S. 729) folgende örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 40/24 „Liedberg“ am 16.05.2013 als Satzung beschlossen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die in den anliegenden Plänen (Blatt 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 40/24 gekennzeichneten Bereiche, und zwar

- a) für den auf Blatt 1 gekennzeichneten äußeren Bereich die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 12 – 19;
- b) für den auf Blatt 2 gekennzeichneten inneren Bereich alle nachfolgenden Bestimmungen.

Die Pläne (Blatt 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 40/24 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Abstandsflächen**

Zur Wahrung des historischen Ortsbildes als erhaltenswerter Eigenart des Ortsteiles bzw. bezeichneter denkmalwerter Einzelbauten können die gem. § 6 Bauordnung NW vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen für den auf Blatt 2 gekennzeichneten Bereich bis zur Hälfte und nur soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und insbesondere wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, unterschritten werden.

**§ 4
Umbau von Gebäuden**

Beim Umbau von Gebäuden sind Bauart, Proportion und Material so an die vorhandene alte Bausubstanz der näheren Umgebung anzupassen, dass sich das umgebaute Gebäude in seine Umgebung einfügt und der historische Charakter des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

**§ 5
Höhenlage der Gebäude**

Die in den Plänen zur Satzung angegebenen Sockel, Trauf- und Firsthöhen sind an den in den Plänen angegebenen Bezugspunkten zu messen.

**§ 6
Fenster und Türen**

Fenster- und Türöffnungen sind als selbständige Einzelöffnungen in der sie umgreifenden Wandfläche auszubilden; sie müssen sich dem kleinteiligen Maßstab des historischen Straßenbildes anpassen. Für die zum öffentlichen Verkehrsraum hin ausgerichteten Fronten sind nur stehende Formate in ortsüblichen Proportionen zulässig.

Als öffentlicher Verkehrsraum gelten dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder für die Öffentlichkeit nutzbare öffentliche Flächen. Hierzu zählen auch dem Fußgängerverkehr vorbehaltene Wege.

**§ 7
Balkone und Fenstertüren**

Balkone sind zum öffentlichen Verkehrsraum hin nicht zugelassen.

**§ 8
Gestaltung der Außenflächen**

- a) Die Außenflächen der Gebäude sind als sichtbare Fachwerkkonstruktion, als Ziegelsichtmauerwerk oder als Putzflächen herzustellen. Ausnahmsweise kann für einzelne Bauteile Sichtbeton zugelassen werden, wenn dadurch das historische Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- b) Für das Sichtmauerwerk ist Handstrich- oder Maschinenziegel zu verwenden, der keine glasierte, extra geglättete, extra gerauhte oder künstlich strukturierte Sichtfläche hat und der sich mit seiner Farbe im Rahmen der bei den historischen Ziegelbauten des Ortes vorhandenen Farbtöne hält.
Für Verblendarbeiten und halbsteinstarke Mauern darf nur der unregelmäßige Viertelsteinverband (wilder Verband) zur Ausführung kommen.
- c) Die Putzflächen dürfen nur mit Oberflächen hergestellt werden, die in ihrer Art und Struktur den Putzoberflächen der historischen Bauten des Ortes entsprechen.
- d) Modische Oberflächenstrukturen sind nicht zulässig. Die Putzflächen können mit einem hellen oder weißen Anstrich versehen werden.
- e) Als Dachdeckung von Sattel, Walm und Pultdächern sind nur Hohl- oder Hohl-Falzziegel in dunklen Farbtönen (dunkelbraun, dunkel-rotbraun, anthrazit) und Naturschiefer zulässig.
- f) In den Öffnungen der Außenwände sind nur Holzfenster, Holztüren und Holztore zulässig, die mit einem weiß deckenden Anstrich versehen sind. Bei Holzfenstern, Holztüren und Holztoren in Wirtschafts- und Nebengebäuden kann auch ein grün deckender Anstrich verwendet werden.
- g) Für Fenster dürfen keine metallische Farben oder Eloxal verwendet werden.

**§ 9
Dächer**

- a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind nur Walm- und Satteldächer zulässig.
- b) Die Neigungswinkel der Dachflächen eines Baukörpers müssen gleich sein. Bei Walmdächern darf der Neigungswinkel der Walmflächen steiler als der der Hauptdachflächen sein (bis 10 %).
- c) Für zulässige bauliche Anlagen bis zu 6 qm Grundfläche und 2,2 m Traufhöhe und für Garagen sind nur Pult- oder Satteldächer von 20° bis 30° Dachneigung zulässig.
- d) Pultdächer sind für Nebengebäude mit der Neigung zum eigenen Grundstück hin zulässig.
- e) Dachgauben sind nicht zulässig.
- f) Liegende Dachfenster sind nur bis zu 1/3 der Trauflänge auf den Dachflächen zulässig, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum hin liegen. Dacheinschnitte sind generell nicht zulässig.

**§ 10
Firstrichtung**

Die Richtung und Lage des Firstes muss grundsätzlich den Festsetzungen des Gestaltungsplanes entsprechen.

Für Gebäude sind wechselnde Firstrichtungen zulässig; bei zusammengesetzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit wechselnder Firstrichtung muss die Richtung des desjenigen Firstes den Festsetzungen des Gestaltungsplanes entsprechen, der von der Seite des öffentlichen Verkehrsraums aus die Richtung der Gebäudegruppen durch seine Gewichtigkeit bestimmt.

**§ 11
Solaranlagen und andere der Energieversorgung und Kühlung dienende Anlagen**

Solaranlagen sind nur in vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Bereichen zulässig, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Sofern Solaranlagen auf geneigten Dachflächen angebracht werden, muss die Anlage flach auf dem Dach aufliegen, farblich angepasst sein und keine willkürlichen, rein anlagenbedingte Versprünge etc. aufweisen.

Stehende Solaranlagen sowie der Energieversorgung und Kühlung dienende auftragende Anlagen sind auf flachen und geneigten Dächern, an Fassaden und im Vorgartenbereich zwischen Haus und öffentlichem Verkehrsraum generell nicht zulässig.

**§ 12
Erhaltung des Denkmalwertes**

Zur Erhaltung des Denkmalwertes des historischen Ortes Korschenbroich-Liedberg sind der Ortskern und die ihm umgebenden Freiflächen als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NRW unter Schutz gestellt worden.

Um die historischen Strukturen, die erhaltend- und schützenswerte Bausubstanz und das Erscheinungsbild des Ortskerns Liedberg zu erhalten, werden an bauliche Anlagen sowie an Frei- und Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe der Denkmalschutzsatzung gestellt.

Daher ist bei allen Veränderungen an Gebäuden im Denkmalschutzbereich und in der engeren Umgebung des Denkmalschutzgebietes vor Ausführung eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW einzuholen.

Soweit im Einzelfall bauliche Maßnahmen nach § 9 Denkmalschutzgesetz genehmigungsfähig sind, die von den Festsetzungen dieser Satzung abweichen, ist nach Beratung im Gestaltungsbeirat eine bauordnungsrechtliche Abweichung gemäß §§ 73 und 86 (5) Bauordnung NRW zu erteilen.

§ 13 Werbeanlagen und Automaten

- a) An Bauten und Objekten, die mit einem "D" für Denkmal in den Plänen (Blatt 1 und 2) gekennzeichnet sind, dürfen keine Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.
- b) Für Werbeanlagen, die nach der jeweils geltenden Fassung der Bauordnung des Landes NW genehmigungsfrei sind, ist in Abweichung hiervon eine Bauanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, deren Unterlagen der Bauordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – Verordnung über bautechnische Prüfungen – vom 06.12.1995 (GV NW S. 174) entsprechen. Grundlage hierfür ist § 86 (2) Nr. 1 der Bauordnung NRW.
- c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- d) Je Gewerbebetrieb ist zusätzlich zur Firmenbezeichnung nur ein Leuchttransparent an den Wandflächen bis zu einer Größe von 0,8 qm zulässig.
- e) Werbeanlagen sind unzulässig:
 - e. 1 An Ruhebänken und Papierkörben;
 - e. 2 an Einfriedigungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken;
 - e. 3 an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Fensterläden;
 - e. 4 in Vorgärten;
 - e. 5 auf Flächen von Straßen und Dächern;
 - e. 6 an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türmen und Schornsteinen;
 - e. 7 an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.
- f) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

- g) Einrichtungen der Lichtwerbung müssen sich auch bei Tage einwandfrei in das Straßenbild einfügen. Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen (z. B. Kabelzuführungen) sind so zu verlegen, dass sie nicht sichtbar sind.
- h) Ausleger und bewegliche Werbeschilder dürfen nicht verwendet werden.
- i) Zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle und politische, sportliche o. ä. Veranstaltungen können gestattet werden.
- j) Sollen mehrere Warenautomaten angebracht werden, so ist dies nur zulässig, wenn sie am Anbringungsort eine Gruppe bilden. Werden an einem Gebäude mehr als ein Warenautomat angebracht, so müssen sie unter Beachtung von Satz 1 zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Für Warenautomaten dürfen keine Farben verwandt werden, die eine störende oder aufdringliche Wirkung zur Umgebung hervorrufen.

§ 14

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht in zulässiger Weise anders genutzt werden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Vorgartenflächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.

§ 15

Grundstückseinfriedigungen

Einfriedigungen entlang der zum öffentlichen Verkehrsraum hin ausgerichteten Grundstücksgrenze und im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Gebäudeflucht sind nur als lebende Hecke oder als Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

§ 16

Antennen und Satellitenschüsseln

Antennen und Satellitenschüsseln sind auf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Dachflächen anzubringen, soweit sie nicht innerhalb des Gebäudes angebracht werden können.

§ 17

Gestaltungsbeirat

Für alle Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung ist vor Erteilung eines Vorbescheides, einer Baugenehmigung, einer Freistellung gemäß § 67 Bauordnung NRW oder einer Abweichung gemäß Bauordnung NRW die Stellungnahme des bei der Stadt Korschenbroich gebildeten Gestaltungsbeirates für Liedberg einzuholen. Der Gestaltungsbeirat wird über denkmalrechtliche Erlaubnisse nach § 9 Denkmalschutzgesetz unterrichtet, soweit sie den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechen bzw. dessen Regelungen nicht berühren.

§ 18

Abweichungen

Für Abweichungen gilt § 73 BauO NRW in Verbindung mit § 86 (5) BauO NRW.

**§ 19
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Pläne (Blatt 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 40/24 wird entsprechend § 86 (3) BauO NRW dadurch ersetzt, dass die Pläne während der Dienststunden bei der Stadt Korschenbroich zu jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Korschenbroich für den Stadtteil Liedberg über die bauliche Gestaltung unbebauter Fläche bebauter Grundstücke und in Abweichung von den Vorschriften der Bauordnung NW über das Maß der Bauwiche und Abstandsflächen sowie über die Anzeigepflicht von Werbeanlagen für das Bebauungsplangebiet Nr. 40/24 „Liedberg“ vom 15.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 17.05.2013
Der Bürgermeister

H.J. Dick

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 22.05.2013

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Korschenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 93,58 m², Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 828,60 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.07.2013 zu vermieten

Stadtteil Kleinenbroich

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,61 m², 1. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 360,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 72,82 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 498,13 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.08.2013 zu vermieten

Stadtteil Glehn

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 42,02 m², Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 300,35 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.07.2013 zu vermieten

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Folgende Wohnungen wurden im II. Förderungsweg errichtet. Für diese Wohnungen kann die Einkommensgrenze um bis zu 60 % überschritten werden. Das Bruttoeinkommen bei einem 2-Personen Haushalt darf hierbei rd. 50.000 €, bei einem 3-Personen Haushalt rd. 60.000 € jährlich betragen.

Stadtteil Korschenbroich

1 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 42,64 m², 1. Obergeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 471,09 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 67,64 m², 1. Obergeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 736,18 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Amt 60, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon: 02161 / 613 185.

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 13. Juni 2013 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale
Rufnummer: 01805 / 04 41 00**

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer

erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer

Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: **Telefon 110**

Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:

Strom

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,
Steinforth-Rubbelrath

**NEW' AG Niederrhein Energie und
Wasser Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn
**RWE Energie AG – Regionalversorgung
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und
Wasser Telefon: 0 18 01/68 84 44**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath

**Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

Gas

Gesamt-Korschenbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und
Wasser**

Telefon: 0 18 01/68 84 27

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall
erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 61 / 613-262 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
abweichende Öffnungszeiten:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Verwaltungsgebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Heinz Josef Dick
Beigeordneter Stadtkämmerer Bernd Dieter Schultze
Fachbereichsleiter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Hindenburgstraße 56

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Ladestraße 2
Bachstraße 12
Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

Sebastianusstraße 1

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Hannenplatz 4

Stadtarchiv

Gleichstellungsbeauftragte

Friedrich-Ebert-Straße 3

Recht / jur. Sachbearbeitung

Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.05.2013

Gebäudemanagement Umwelt einschl. Abfallwirtschaft Wohnungswesen	Hindenburgstraße 56
Tiefbau Grünflächen Straßenverkehrsangelegenheiten	Hindenburgstraße 56
Stadtentwicklung, Bau und Planung Planung und Bauordnung, Bauleitplanung, Baulandmanagement, Baugenehmigungen, Denkmalschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Hindenburgstraße 58
Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich Städtischer Abwasserbetrieb Stadtpflege inkl. Friedhofswesen	Friedrich-Ebert-Straße 3
Betreuende Einrichtungen Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozial-Psychologischer Dienst Rhein-Kreis Neuss	Friedrich-Ebert-Straße 1
Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 112 oder 0 21 61 / 6 47 47
Polizei Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Heinz Josef Dick**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**
Friedrich-Ebert-Straße 3, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Siegbert Schmitz**
Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1 0 21 61 / 613-232
Jeden ersten Montag im Monat 0 21 82 / 55 74 (privat)
10.00 - 11.30 Uhr
- Sprechzeit in Kleinenbroich, Ladestraße 2** 0 21 61 / 67 07 26
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.00 - 12.00 Uhr
- Sprechzeit in der Kindertagesstätte Glehn, Schulstraße 9** 0 21 82 / 5 97 69
Jeden letzten Mittwoch im Monat
17.00 - 19.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst 0 21 31 / 9639 - 45
Termine nach Vereinbarung

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“
Herausgeber:
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.